

10. Bei der Anwendung der Rückfallbestimmungen ist zu beachten, daß eine **mehrfache Strafschärfung aus demselben Grund unzulässig** ist (§ 61 Abs. 3). Wird eine von ihrer materiellen Schwere her im Verfehlungsbereich liegende Eigentumsstraftat erst durch den Umstand der wiederholten Straffälligkeit des Täters zum Vergehen, so kann auf dieses Vergehen Abs. 1 nicht angewandt werden. Die gleichen Umstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit als Vergehen begründen, können nicht noch einmal für die Begründung eines Verbrechens herangezogen werden (OGNJ 1972/21, S. 651). Ist die Handlung jedoch aus anderen Gründen keine Verfehlung, sondern ein Vergehen, kann der Rückfalltatbestand angewandt werden.

Absatz 2 kann keine Anwendung finden, wenn erst die Rückfälligkeit dazu führt, das an sich vorliegende Vergehen als Verbrechen zu bewerten. Nur wenn in solchen Fällen ein weiterer gesetzlich vorgesehener Strafschärfungsgrund vorliegt, liegen die Voraussetzungen von Abs. 2 vor, beispielsweise wenn ein wegen eines Verbrechens

nach § 121 Abs. 1 vorbestrafter Täter eine oder mehrere erneute Straftaten nach § 121 Abs. 2 oder 3 bzw. § 122 Abs. 3 oder 4 begeht, die die Schwere eines Verbrechens durch die dort genannten Kriterien und nicht durch die Rückfälligkeit erlangen (vgl. OGNJ 1976/17, S. 526).

11. Rückfallbegründend sind auch Verurteilungen durch ausländische Gerichte, wenn diese im Strafregister der DDR eingetragen (vgl. § 3 StRG) und bei ihnen die Voraussetzungen des § 44 gegeben sind.

12. Im **Urteilstenor** ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Verurteilung wegen einer Straftat im Rückfall erfolgt. Es genügt nicht, lediglich die Gesetzesbestimmungen anzuführen, da es im StGB eine Reihe von Paragraphen gibt, die sowohl unter Rückfallvoraussetzungen als auch ohne diese erfüllt werden können (z. B. §122 Abs. 3 Ziff. 3). Das ist auch für eine den gesetzlichen Erfordernissen, entsprechende Strafregistereintragung von Bedeutung (vgl. NJ 1976/13, S. 653).

§45

Strafaussetzung auf Bewährung

(1) Das Gericht setzt den Vollzug einer zeitigen Freiheitsstrafe unter Auferlegung einer Bewährungszeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren mit dem Ziel des Straferlasses aus, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung, insbesondere seiner Disziplin und seiner Arbeitsleistungen, der Zweck der Freiheitsstrafe erreicht ist.

(2) Kollektive der Werk tätigen können die Bürgschaft für Verurteilte übernehmen. Sie haben das Recht, dem Gericht vorzuschlagen, den Vollzug einer erkannten Freiheitsstrafe bedingt auszusetzen und die Verpflichtung zu übernehmen, die weitere Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten. Ausnahmsweise können auch einzelne, zur Erziehung des Verurteilten befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen.

(3) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung kann das Gericht für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer den Verurteilten verpflichten,

1. einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er richtige Lehren aus seiner Tat und seiner Verurteilung gezogen hat (§ 34 gilt entsprechend);
2. den durch die Straftat angerichteten materiellen Schaden wiedergutzumachen;
3. sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie und